



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Die Finanzierungsanteile des Landes an den Ausgaben der Eingliederungshilfe liegen bei den Kreisen und kreisfreien Städten derzeit um bis zu 14,8 Prozentpunkte auseinander. Die Höhe der trägerindividuellen Landesanteile orientiert sich an dem jeweiligen Ausgabenanteil für Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen (stationäre Leistungen) zum Zeitpunkt der Kommunalisierung.

Durch Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes im Jahr 2020 erfolgte eine Neuausrichtung der Eingliederungshilfe. Hiermit einher ging ein Umdenken von einem überwiegend einrichtungszentrierten zu einem personenzentrierten Leistungsrecht und eine Abkehr von der Differenzierung zwischen ambulanten und stationären Leistungsformen in der Eingliederungshilfe.

Das Land hat in der Eingliederungshilfe, die als pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ausgeführt wird, keine eigenen Kompetenzen oder Steuerungsbefugnisse mit unmittelbarem direktiven Einfluss auf die Ausgabenentwicklung. Die Aufgaben des Landes sind beschränkt auf Rechtsaufsicht und Steuerungsinteressen, für die Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten herzustellen ist.

Demgegenüber haben die Kreise und kreisfreien Städte bei der Erledigung der ihnen übertragenen Eingliederungshilfe Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Insofern sind unterschiedliche Anteile für innerhalb von Einrichtungen erbrachte Leistungen nicht länger ausschließlich Folge der Aufgabenübertragung, sondern Folge der Erledigung der übertragenen Aufgaben. Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe müssen in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe der Eingliederungshilfe angemessene personenzentrierte Hilfen gewährleisten, die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote fördern sowie eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. Ausgehend von einer durchschnittlichen Verteilung von Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung ist grundsätzlich eine gleiche Belastung der Träger für Leistungen der Eingliederungshilfe anzunehmen. Die auf den unterschiedlichen individuellen kommunalen Anteilen beruhenden Belastungsunterschiede in den jeweiligen Regionen trotz gleicher gesetzlicher Rahmenbedingungen und damit Umsteuerungsmöglichkeiten sind auf Dauer nicht gerechtfertigt.

B. Lösung

Die regierungstragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag das Ziel formuliert, einen mehrjährigen Konvergenzpfad zur schrittweisen Annäherung der trägerindividuellen Erstattungsquoten bei den Ausgaben der Eingliederungshilfe zu entwickeln. Die Landesregierung hat sich am 19.09.2023 mit den Kommunalen Landesverbänden zum Konvergenzpfad grundsätzlich verständigt, der mit der Gesetzesänderung umgesetzt wird.

Mit dem Gesetzesentwurf werden die trägerindividuellen Finanzierungsanteile des Landes an den Ausgaben der Eingliederungshilfe der Kreise und kreisfreien Städte

im Rahmen eines sogenannten Konvergenzpfades schrittweise angeglichen. In fünf Jahren wird die trägerindividuelle Differenz zwischen dem in 2023 geltenden Landesanteil und einem Anteil in Höhe von 82,5 %, der näherungsweise dem durchschnittlichen Landesanteil an den Ausgaben in Schleswig-Holstein entspricht und auf den Ausgaben für stationäre Leistungen in 2017 beruht, halbiert. Die Anpassung erfolgt in fünf einheitlichen Schritten jeweils zum 1. Januar eines Jahres, der erste Schritt erfolgt zum 1. Januar 2024.

Damit orientiert sich der Finanzierungsanteil des Landes weiterhin an dem Ausgabenanteil für innerhalb von Einrichtungen erbrachte Leistungen in Schleswig-Holstein, berücksichtigt jedoch gleichzeitig den Gestaltungsspielraum der Kreise und kreisfreien Städte bei der Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben. Gleichzeitig unterstützt die Umsetzung des Konvergenzpfades auch die Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe. Leistungsberechtigten werden Leistungen in besonderen Wohnformen (den ehemals stationären Einrichtungen) auf Grundlage der Ergebnisse eines Gesamtplanverfahrens gewährt, die Erstattungsregelung des Finanzierungssystems sollte hier keine falschen Anreize setzen. Die Zuordnung der Finanzierungsverantwortung, die sich an der Art der Leistungsangebote (bislang als Leistungsformen ambulant oder stationär bezeichnet) orientiert, führt zu Hemmnissen bei der Gestaltung und Entwicklung personenzentrierter teilhabegerechter Leistungen. Die Neujustierung der Ausgleichregelung greift aber auch den Gedanken der gemeinsamen Finanzierungsverantwortung auf, da historisch die Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen immer in der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung der Kreise und kreisfreien Städte lag und Leistungen innerhalb von Einrichtungen in der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung des Landes.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung und damit keine Änderung der trägerindividuellen Landesanteile.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land entstehen durch die Konvergenz der trägerindividuellen Landesanteile keine signifikanten Kosten. Durch die Annäherung an einen Zielwert, der der durchschnittlichen Finanzierungsquote des Landes gem. bisherigem § 9 Abs. 1 Satz 5 AG-SGB IX entspricht, heben sich die Effekte steigender und sinkender kommunaler Landesanteile in der Summe näherungsweise auf. Mehr- oder Minderausgaben für das Land können in im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe geringem Umfang durch jährlich variierende Steigerungsraten der Ausgaben der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte entstehen. Unberührt von der Gesetzesänderung bleibt der unverändert notwendige Mehrbelastungsausgleich infolge des Bundesteilhabegesetzes.

Die Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf die Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte. In Abhängigkeit davon, ob der jeweilige bisherige trägerindividuelle Landesanteil oberhalb oder unterhalb von 82,5 % lag, sinkt oder steigt die Höhe der Erstattung des Landes im Vergleich zum Status Quo.

2. Verwaltungsaufwand

Die gesetzlichen Änderungen führen zu keinen neuen Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte und modifizieren bestehende Aufgaben nicht in einer Weise, dass daraus neue oder zusätzliche Anforderungen entstünden.

Durch die jährliche Änderung der trägerindividuellen Landesanteile entsteht ein zu vernachlässigender Verwaltungsaufwand auf Seiten des Landes.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeitscheck hat ergeben: Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtags erfolgt zeitnah nach der Anhörung der Verbände.

H. Federführung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201, 202), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach dem Wort „Gesetz“ die Angabe „(trägerindividueller Landesanteil)“ eingefügt.
- b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die im Jahr 2023 geltenden trägerindividuellen Landesanteile werden in trägerbezogenen Schritten dem Wert 82,5 % angenähert. Der Ausgangswert der trägerindividuellen Landesanteile entspricht dem prozentualen Anteil an der Finanzierung des Landes für Ausgaben der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 im Jahr 2023. Im Rahmen eines Konvergenzpfades werden die trägerindividuellen Landesanteile so angepasst, dass sich die Differenz zwischen dem im Jahr 2023 geltenden trägerindividuellen Landesanteil und 82,5 % jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres ab dem Jahr 2024 bis einschließlich dem Jahr 2028 um ein Zehntel vermindert. Die sich so ergebenden Landesanteile werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die trägerindividuellen Anteile ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2023

Daniel Günther

Ministerpräsident

Aminata Touré

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Anlage zu § 9 Abs. 2

Trägerindividuelle Anteile 2024 bis 2028

| | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|-----------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Flensburg | 86,59 | 86,14 | 85,68 | 85,23 | 84,77 |
| Kiel | 76,37 | 77,05 | 77,74 | 78,42 | 79,10 |
| Lübeck | 80,46 | 80,68 | 80,91 | 81,14 | 81,36 |
| Neumünster | 75,59 | 76,36 | 77,13 | 77,89 | 78,66 |
| Dithmarschen | 88,92 | 88,21 | 87,50 | 86,78 | 86,07 |
| Hzgt. Lauenburg | 81,27 | 81,41 | 81,54 | 81,68 | 81,82 |
| Nordfriesland | 82,67 | 82,65 | 82,63 | 82,61 | 82,60 |
| Ostholstein | 82,45 | 82,46 | 82,46 | 82,47 | 82,47 |
| Pinneberg | 81,35 | 81,48 | 81,61 | 81,74 | 81,86 |
| Plön | 88,80 | 88,10 | 87,40 | 86,70 | 86,00 |
| Rendsburg-Eckernförde | 83,44 | 83,33 | 83,23 | 83,13 | 83,02 |
| Schleswig-Flensburg | 88,39 | 87,74 | 87,08 | 86,43 | 85,77 |
| Segeberg | 79,02 | 79,41 | 79,79 | 80,18 | 80,57 |
| Steinburg | 87,36 | 86,82 | 86,28 | 85,74 | 85,20 |
| Stormarn | 85,53 | 85,19 | 84,85 | 84,52 | 84,18 |

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Die derzeitigen trägerindividuellen Landesanteile in der Eingliederungshilfe werden im Rahmen eines Konvergenzpfades schrittweise angepasst. Ziel des Gesetzentwurfs ist eine Anpassung des Finanzierungssystems an das reformierte Eingliederungshilferecht nach dem SGB IX und die Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums der Kreise und kreisfreien Städte bei der Erledigung der Ihnen übertragenen Aufgaben. Aufgrund der finanziellen Effekte der Reform für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte erfolgt die Anpassung schrittweise.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Es erfolgt die schrittweise Anpassung der trägerindividuellen Finanzierungsquote des Landes an den Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe mit dem Ziel den Abstand zwischen dem in 2023 geltenden Landesanteil und 82,5% nach fünf Jahren zu halbieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1- (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 1)

Das Einfügen der Worte „trägerindividueller Landesanteil“ dient der Klarstellung und ermöglicht eine Bezugnahme im neuen Absatz 2.

Die Sätze 4 und 5 sind aufgrund der Anpassung der Landesanteile durch den neuen Absatz 2 überholt und nicht länger erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 2)

Absatz 2 definiert die durch den Konvergenzpfad angepassten trägerindividuellen Landesanteile. Ausgangswert sind die im Jahr 2023 geltenden trägerindividuellen Landesanteile. Mit dem Konvergenzpfad erfolgt eine schrittweise Annäherung der Landesanteile mit dem Ziel, die Differenz zwischen dem trägerindividuellen Landesanteil in 2023 und einem einheitlichen Landesanteil in Höhe von 82,5 % in fünf Jahren zu halbieren. Derzeit liegen die Landesanteile um bis zu 14,8 Prozentpunkte auseinander, sie liegen oberhalb und unterhalb von 82,5 %.

Der mit dem Gesetzentwurf umgesetzte Konvergenzpfad wurde einvernehmlich mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holstein entwickelt und in den Eckpunkten einer Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden vom 19. September 2023 unter Nummer IV festgehalten.

Die Höhe der derzeitigen trägerindividuellen Landesanteile beruht, begründet durch die ursprüngliche Übertragung dieser Aufgabe durch das Land an die Kreise und kreisfreien Städte, auf dem jeweiligen Ausgabenanteil für Leistungen innerhalb von Einrichtungen. Der Finanzierungsanteil des Landes orientiert sich auch nach der Gesetzesänderung an dem Ausgabenanteil für innerhalb von Einrichtungen erbrachte Leistungen in Schleswig-Holstein. Gleichzeitig wird mit der Annäherung an eine einheitliche Erstattungsquote jetzt den Umständen Rechnung getragen, dass die Kreise und kreisfreien Städte einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Erledigung der Ihnen übertragenen Aufgaben haben sowie dass das heutige Eingliederungshilfrecht auf die Personenzentrierung ausgelegt ist.

Schon vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes galt in der Eingliederungshilfe „ambulant vor stationär“. Die damalige Refinanzierungsregelung, dass das Land den Kommunen die Ausgaben für stationäre Leistungen erstattet, begünstigte die Kommunen, die diesem Vorrang in geringerem Umfang umsetzten. Dabei spielt es keine Rolle, ob in der jeweiligen Kommune viele oder wenige stationäre Einrichtungen vorhanden sind. Zwar konnten (und können) die Kommunen grds. einem stationären Leistungsangebot nicht den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verwehren, die Kosten eines stationären Leistungsangebots entstehen aber der Kommune, die dieses Angebot für die Bedarfsdeckung eines Leistungsberechtigten, für den sie zuständig ist, auch nutzt. Durch die Anpassung der Erstattungsregelung in der Eingliederungshilfe wird vermieden, dass das Finanzierungssysteme falsche Anreize sind,

die nicht mit den Grundgedanken des reformierten Eingliederungshilferechts vereinbar sind.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absätze 3 und 4)

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.